

Merkblatt zur Sozialversicherung

der Studierenden an der

**Berufsakademie Sachsen
Staatliche Studienakademie Breitenbrunn**

Stand: Januar 2012

Merkblatt zur Sozialversicherung der Studierenden an der Berufsakademie Sachsen (Stand: Januar 2012)

I. Rechtslage

Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Berufsakademie im Freistaat Sachsen (Sächsisches Berufsakademiegesetz – SächsBAG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 276), in der jeweils geltenden Fassung, ist das Bestehen eines Vertragsverhältnisses (Ausbildungsvertrag) zwischen Studierenden und Praxispartner (Betrieb bzw. Anstellungsträger) Zugangsvoraussetzung für das Studium an der Berufsakademie Sachsen.

Hieraus ergibt sich die grundsätzliche Versicherungspflicht für alle Studierenden der Berufsakademie Sachsen. Mit Beginn der Einführung dualer Studiengänge gingen die Sozialversicherungsträger von einer Sozialversicherungspflicht aus, so dass Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung fällig waren. Dies führte zu verschiedenen Rechtsstreitigkeiten, so dass das Bundessozialgericht mit Urteil vom 01.12.2009 (Az.: B 12 R 4/08 R) entschieden hatte, dass Studierende in einem praxisorientierten dualen Studium nicht als Beschäftigte der Sozialversicherungspflicht unterliegen. Diese Auffassung ist seit 01.01.2012 nicht mehr relevant, da der Gesetzgeber mit dem „Vierten Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze“ vom 22.12.2011 nunmehr eindeutig festgelegt hat, dass die Teilnehmer an allen dualen Studiengängen für die gesamte Dauer des Studiums der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung unterliegen.

Im Einzelnen sind folgende Rechtsgrundlagen anzuwenden:

★ Krankenversicherung

- für Studierende, die eine Ausbildungsvergütung erhalten:
§ 5 Abs. 4a Satz 2 i. V. m. Abs. 1 Nr. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (SGB V) vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477) in der jeweils geltenden Fassung
- für Studierende, die keine Ausbildungsvergütung erhalten:
 - a) § 5 Abs. 1 Nr. 10 i. V. m. Abs. 7 SGB V; eine bestehende oder mögliche Familienversicherung (§ 10 SGB V) ist hierbei vorrangig

★ Pflegeversicherung

- für Studierende, die eine Ausbildungsvergütung erhalten:
§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung

- für Studierende, die keine Ausbildungsvergütung erhalten:
 - a) § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 SGB XI; eine bestehende oder mögliche Familienversicherung (§ 25 SGB XI) ist hierbei vorrangig

★ Rentenversicherung

§ 1 Satz 5 i. V. m. Satz 1 Nr. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (SGB VI) vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261) in der jeweils geltenden Fassung

★ Arbeitslosenversicherung

§ 25 Abs. 1 Satz 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (SGB III) vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) in der jeweils geltenden Fassung

★ Unfallversicherung

- während der berufspraktischen Studienphasen beim Praxispartner:
 - § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (SGB VII) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254) in der jeweils geltenden Fassung
- während der wissenschaftsbezogenen Studienphasen an der Staatlichen Studienakademie:
 - § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe c SGB VII

II. Meldehinweise

Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung

Die Meldepflicht obliegt grundsätzlich dem Praxispartner. Die Meldung ist an die zuständige Krankenkasse als Einzugsstelle zu erstatten. Die zuständige Krankenkasse wählt der Studierende im Rahmen des gesetzlichen Kassenwahlrechts.

Es gelten die allgemeinen Vorschriften der Verordnung über die Erfassung und Übermittlung von Daten für die Träger der Sozialversicherung (Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung – DEÜV) vom 10. Februar 1998, in der jeweils geltenden Fassung. Gemäß § 16 Satz 1 DEÜV erfolgt die Meldung der Daten an die Einzugsstelle durch Datenübertragung.

Die Studierenden werden den zur Berufsausbildung Beschäftigten gleichgestellt. Folgende Fälle sind zu unterscheiden:

- ★ Studierende mit einer monatlichen Ausbildungsvergütung von *mehr* als 325,00 EUR sind zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung bei Beginn und Ende des Studiums an- bzw. abzumelden (Beitragsgruppenschlüssel: 1111, Personengruppenschlüssel: 102, Entgelt in Gleitzone: 0).
- ★ Studierende mit einer monatlichen Ausbildungsvergütung *bis* 325,00 EUR sind zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung bei Beginn und Ende des Studiums an- bzw. abzumelden (Beitragsgruppenschlüssel: 1111, Personengruppenschlüssel: 121, Entgelt in Gleitzone: 0).
- ★ Studierende *ohne* Ausbildungsvergütung sind nach der DEÜV nur zur Renten- und Arbeitslosenversicherung meldepflichtig (Beitragsgruppenschlüssel: 0110, Personengruppenschlüssel: 102, Entgelt in Gleitzone: 0).
- ★ Da für die Studierenden sowohl mit als auch ohne Ausbildungsvergütung Rentenversicherungspflicht besteht, muss in jedem Falle eine Jahresmeldung (Entgeltmeldung) erstellt werden.
- ★ Die Vorschriften zur Versicherungsfreiheit bei geringfügiger Beschäftigung (Minijob) gelten nicht für die Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Die Studierenden sind während der berufspraktischen Studienphasen also auch dann versicherungspflichtig, wenn das Arbeitsentgelt 400,00 EUR monatlich nicht übersteigt.

Unfallversicherung

Es gilt die Pflicht zur Anzeige eines Versicherungsfalles gemäß § 193 SGB VII.

Der Praxispartner (bzw. der Direktor der Studienakademie) hat gemäß § 193 Abs. 1 SGB VII Unfälle von Versicherten in seinem Unternehmen dem Unfallversicherungsträger anzuzeigen, wenn Versicherte getötet oder so verletzt sind, dass sie mehr als drei Tage arbeitsunfähig werden. Dies gilt entsprechend für Unfälle von Versicherten, deren Versicherung weder eine Beschäftigung noch eine selbständige Tätigkeit voraussetzt.

Hat der Praxispartner (bzw. der Direktor der Studienakademie) Anhaltspunkte, dass bei Versicherten in seinem Unternehmen eine Berufskrankheit vorliegen könnte, hat er diese dem Unfallversicherungsträger anzuzeigen (§ 193 Abs. 2 SGB VII).

Die Anzeige ist binnen drei Tagen zu erstatten, nachdem der Praxispartner (bzw. der Direktor der Studienakademie) von dem Unfall oder von den Anhaltspunkten für eine Berufskrankheit Kenntnis erlangt hat. Der Versicherte kann vom Praxispartner (bzw. dem Direktor der Studienakademie) verlangen, dass ihm eine Kopie der Anzeige überlassen wird (§ 193 Abs. 4 SGB VII).

Todesfälle und Ereignisse, bei denen mehr als drei Personen gesundheitlich geschädigt werden, sind dem zuständigen Unfallversicherungsträger unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern (notfalls telefonisch oder per Fax), anzuzeigen (§ 191 SGB VII, § 23 Abs. 3 Satz 3 der Satzung der Unfallkasse Sachsen).

Die Anzeige ist vom Betriebs- oder Personalrat mit zu unterzeichnen. Der Praxispartner (bzw. Direktor der Studienakademie) hat die Sicherheitsfachkraft und den Betriebsarzt über jede Unfall- oder Berufskrankheitenanzeige in Kenntnis zu setzen. Verlangt der Unfallversicherungsträger zur Feststellung, ob eine Berufskrankheit vorliegt, Auskünfte über gefährdende Tätigkeiten von Versicherten, hat der Praxispartner (bzw. Direktor der Studienakademie) den Betriebs- oder Personalrat über dieses Auskunftersuchen unverzüglich zu unterrichten (§ 193 Abs. 5 SGB VII).

Abweichend von § 193 Abs. 1 SGB VII bedarf es bei Unfällen während der wissenschaftsbezogenen Studienphasen an der Staatlichen Studienakademie nur dann einer Anzeige, wenn eine Behandlungsbedürftigkeit von voraussichtlich mehr als einer Woche oder eine Zahnbeschädigung vorliegt (§ 23 Abs. 1 Satz 5 der Satzung der Unfallkasse Sachsen).

Auf Aufforderung der Unfallkasse Sachsen sind Unfälle auch dann anzuzeigen, wenn die in § 193 Abs. 1 SGB VII und § 23 Abs. 1 Satz 5 der Satzung der Unfallkasse Sachsen genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind (§ 23 Abs. 1 Satz 6 der Satzung der Unfallkasse Sachsen).

- ★ Bei Unfällen während der berufspraktischen Studienphase ist eine „allgemeine Unfallanzeige“ an die Fach-Berufsgenossenschaft des Praxispartners zu übersenden.
- ★ Bei Unfällen während der wissenschaftsbezogenen Studienphase an der Staatlichen Studienakademie ist eine „Unfallanzeige für Kinder in Kindertageseinrichtungen, Schüler, Studierende“ an die Unfallkasse Sachsen zu übersenden.

III. Hinweise zur Beitragsberechnung

- ★ Für Studierende *mit* Ausbildungsvergütung ist die Beitragsberechnung nach den allgemein gültigen Regelungen für Personen, die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind, vorzunehmen. Sowohl die Regelungen über die Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit (Einkünfte bis 400,00 EUR monatlich) als auch die Regelungen über die Gleitzzone (Einkünfte zwischen 400,01 EUR und 800,00 EUR monatlich) finden keine Berücksichtigung. Studierende, die nicht mehr als 325,00 EUR monatliche Ausbildungsvergütung erhalten, sind von den eigenen Beiträgen befreit und der Praxispartner übernimmt diese Beiträge.

Wird eine monatliche Ausbildungsvergütung von mehr als 325,00 EUR gezahlt, werden die Beiträge aus dem Bruttoentgelt berechnet und sind vom Studierenden und Praxispartner je zur Hälfte zu tragen. Eine Ausnahme bildet hierbei der Zuschlag für Kinderlose in der Pflegeversicherung (0,25 v.H.), der allein vom Studierenden zu tragen ist, wobei der Zuschlag für Kinderlose entfällt, wenn der Studierende das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

- ★ Für Studierende *ohne* Ausbildungsvergütung werden Beiträge nur zur Renten- und Arbeitslosenversicherung, und zwar aus einer fiktiven Bemessungsgrundlage, berechnet. Diese beträgt jeweils eins vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße in der Sozialversicherung; die durch Rechtsverordnung jährlich festgelegt wird.

Die beitragspflichtigen Einnahmen ergeben sich aus folgenden Rechtsgrundlagen:

- für die Krankenversicherung: § 226 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bzw. § 236 Abs. 1 SGB V
- für die Pflegeversicherung: § 57 Abs. 1 SGB XI,
- für die Rentenversicherung: § 162 Nr. 1 SGB VI,
- für die Arbeitslosenversicherung: § 342 SGB III

HERAUSGEBER

Berufsakademie Sachsen

Staatliche Studienakademie Breitenbrunn

Schachtstraße 128, 08359 Breitenbrunn

☎ (037756) 70-111

e-Mail: info@ba-breitenbrunn.de

Internet: <http://www.ba-breitenbrunn.de>